



Brüssel, den 15. März 2024
(OR. en)

7691/24

TELECOM 117
CYBER 87
COASI 37
ASIE 10
SERVICES 20
RELEX 337

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Gemeinsame Erklärung im Rahmen der zweiten Tagung des Rates der Digitalpartnerschaft EU-Republik Korea
– Billigung eines nicht verbindlichen Instruments

1. Am 9. Dezember 2021 hat die Europäische Kommission die Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ in einem Vermerk¹ über ihre Absicht unterrichtet, Gespräche über individuelle Digitalpartnerschaften mit Japan, der Republik Korea und Singapur aufzunehmen, um eine Zusammenarbeit beim digitalen Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft aufzubauen.
2. Die Kommission hat klargestellt, dass die Digitalpartnerschaften die Form nicht verbindlicher Instrumente² annehmen würden, die sich mit den vier Säulen des Digitalen Kompasses³ der EU befassen: Infrastrukturen, Kompetenzen, digitaler Wandel in den Unternehmen und Digitalisierung öffentlicher Dienste; es könnten auch andere Bereiche aufgenommen werden, die die Zusammenarbeit im digitalen Bereich und im Handel fördern.

¹ Dok. WK 15233/21.

² Regelungen für nicht verbindliche Instrumente, die im Dezember 2017 zwischen den Generalsekretären des Rates, der Kommission und des EAD geschlossen wurden (Dok. ST 15367/17).

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A52021DC0118>

3. Der AStV hat am 16. Februar 2022 seine Zustimmung erteilt, woraufhin der Rat die Kommission am 22. Februar 2022 ermächtigt hat, mit Japan, der Republik Korea und Singapur Digitalpartnerschaften in Form nicht verbindlicher Instrumente auszuhandeln⁴. Der Rat hat die Ermächtigung zur Unterzeichnung der Digitalpartnerschaften mit Japan am 11. Mai, mit der Republik Korea am 14. November und mit Singapur am 19. Dezember 2022 erteilt. Die drei Digitalpartnerschaften wurden dann Anfang 2023 einzeln unterzeichnet⁵.
4. Am 26. Februar 2024 hat die Kommission die Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ über ihre Absicht unterrichtet, Sondierungsgespräche im Hinblick auf den Abschluss gemeinsamer Erklärungen mit der Republik Korea und Japan im Rahmen der zweiten Tagung des Rates der Digitalpartnerschaft EU-Republik Korea und des Rates der Digitalpartnerschaft EU-Japan, die am 26. März 2024 bzw. am 30. April 2024 in Brüssel stattfinden, aufzunehmen⁶.
5. Die gemeinsamen Erklärungen EU-Japan und EU-Republik Korea sollen genutzt werden, um die Ergebnisse der Zusammenarbeit und die bisher erzielten Fortschritte sowie die konkreten Ergebnisse, die sich aus der Umsetzung der Bestimmungen der einzelnen Digitalpartnerschaften ergeben, zu validieren.
6. In der Sitzung der Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ vom 13. März 2024 hat die Kommission den Entwurf der gemeinsamen Erklärung im Rahmen der zweiten Tagung des Rates der Digitalpartnerschaft EU-Republik Korea eingehend erläutert⁷. Der Entwurf erhielt weitgehende Zustimmung. Die von den Delegationen vorgeschlagenen Änderungen wurden berücksichtigt, und die Kommission hat dem Rat am 15. März einen überarbeiteten Entwurf übermittelt⁸.

⁴ Dok. ST 5862/22

⁵ Die erste Digitalpartnerschaft wurde auf dem Gipfeltreffen Japan-EU vom 12. Mai 2022 ins Leben gerufen. Die EU und die Republik Korea haben ihre Digitalpartnerschaft am 28. November 2022 unterzeichnet; die Digitalpartnerschaft zwischen der EU und Singapur wurde am 1. Februar 2023 unterzeichnet.

⁶ Dok. WK 3086/24.

⁷ Dok. WK 3811/24.

⁸ Dok. WK 3811/1/24 REV 1.

7. Im Hinblick auf die Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung auf der Tagung des Rates der Digitalpartnerschaft EU-Republik Korea am 26. März 2024 in Brüssel wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - den Wortlaut des Entwurfs der gemeinsamen Erklärung im Rahmen der zweiten Tagung des Rates der Digitalpartnerschaft EU-Republik Korea in der Fassung des Dokuments WK 3811/1/24 REV 1 auf seiner Tagung in der Formation „Umwelt“ am 25. März 2024 als A-Punkt billigen und
 - sich damit einverstanden erklären, dass gegebenenfalls für die Zustimmung der EU einerseits und der Republik Korea andererseits erforderliche weitere Anpassungen am Text vorgenommen werden, sofern Inhalt und Zweck der Standpunkte der EU durch die Änderungen nicht berührt werden.
-